

Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die periodische Schutzraumkontrolle (Weisungen PSK 2013)

vom 1. Oktober 2012

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) erlässt folgende Weisungen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Ziffer 1 Zweck

¹ Diese Weisungen regeln die Durchführung der periodischen Schutzraumkontrolle (PSK) nach Artikel 28 der Zivilschutzverordnung (ZSV)¹. Die PSK dient der Erfassung und Gewährleistung der Betriebsbereitschaft und des Unterhalts der Schutzräume. Sie dient überdies Bund, Kantonen und Gemeinden als Übersicht über die Betriebsbereitschaft der Schutzräume sowie zur Feststellung von Mängeln.

² Sie regeln zudem die Verwendung der Ersatzbeiträge für die PSK (Art. 22 Abs. 1 Bst. c ZSV) und die Erneuerung von privaten Schutzräumen (Art. 22 Abs. 1 Bst. b ZSV).

Ziffer 2 Geltungsbereich

¹ Diese Weisungen gelten für öffentliche und private Schutzräume sowie für Kulturgüterschutzräume, welche den Mindestanforderungen entsprechen, das heisst insbesondere

- a. gemäss den Technischen Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) für den Privaten Schutzraumbau vom 15. November 1966 (TWP 1966) bzw. den Technischen Weisungen des BABS für den Pflichtschutzraumbau vom 1. Februar 1984 (TWP 1984) erstellt worden sind; oder
- b. gemäss den Technischen Weisungen des BABS für die Erneuerung von Schutzräumen und Schutzanlagen, provisorische Ausgabe 1988 vom 16. Dezember 1987 Teil 2 Schutzräume bis 200 Schutzplätze (TWE 1988) bzw. den Technischen Weisungen des BABS vom 1. Oktober 1994 für die Erneuerung von Schutzräumen bis zu 200 Schutzplätzen (TWE 1994 Schutzräume erneuert worden sind; und
- c. gemäss den Weisungen des BABS betreffend die qualitative Einstufung bestehender Schutzräume vom 1. Mai 1991 in die Qualitätsgruppe A eingestuft wurden.

² Für Schutzräume, welche gemäss den Technischen Weisungen des BABS für spezielle Schutzräume (TWS 1982) vom 2. Februar 1982 erstellt worden sind, sind die Dokumente der periodischen Anlagekontrolle (PAK) anzuwenden. Dies gilt auch für die ehemaligen Sanitätsposten (San Po), welche als Schutzräume für pflegebedürftige Personen eingesetzt werden.

³ Für Schutzräume der Qualitätsgruppe B (das heisst solche, die den Mindestanforderungen nicht entsprechen) ist keine PSK durchzuführen, weshalb die genannten Schutzräume nicht unter den Geltungsbereich dieser Weisungen fallen.

2. Abschnitt: Verantwortlichkeiten

Ziffer 3 Bund

¹ Das BABS erlässt in Ergänzung der vorliegenden Weisungen eine Wegleitung zur PSK und bildet das für die PSK zuständige Personal der für den Zivilschutz zuständigen Stelle der Kantone aus.

² Es erstellt periodisch eine gesamtschweizerische Übersicht über die Betriebsbereitschaft der Schutzräume.

³ Es überwacht die Durchführung der PSK in den Kantonen im Rahmen seiner Aufsichtspflicht.

Ziffer 4 Kantone

Die Kantone tragen die Gesamtverantwortung für die PSK. Sie haben insbesondere folgende Verantwortlichkeiten:

- a. Bezeichnung von qualifiziertem Personal (Ziff. 5 f) für die Durchführung der PSK;
- b. Regelung der Ausbildung des Personals nach Buchstabe a;
- c. Regelung der Durchführung der PSK.

¹ SR 520.11

3. Abschnitt: Personal und Durchführung

Ziffer 5 Kontrollverantwortliche

- ¹ Die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons bezeichnet einen oder mehrere Kontrollverantwortliche, regelt die Bedingungen im entsprechenden rechtlichen Rahmen und erstellt die Pflichtenhefte.
- ² Der Kontrollverantwortliche verfügt über eine technische Ausbildung im Bereich der Bau-oder Hausinstallationsbranche und ist in der Regel mit den Belangen des Zivilschutzes vertraut.
- ³ Werden Schutzdienstpflichtige als Kontrollverantwortliche bezeichnet und sollen diese ihre Aufgaben im Rahmen eines Zivilschutzdienstes erfüllen, so ist dies im Rahmen eines Wiederholungskurses möglich.

Ziffer 6 Kontrollpersonal

- ¹ Die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons oder eine von ihr bezeichnete Stelle bezeichnet das Kontrollpersonal, regelt die Bedingungen im entsprechenden rechtlichen Rahmen und erstellt die Pflichtenhefte.
- ² Das Kontrollpersonal verfügt über eine technische Ausbildung im Bereich der Bau-oder Hausinstallationsbranche und muss mit den Belangen des Zivilschutzes generell vertraut sein.
- ³ Das Kontrollpersonal ist dem Kontrollverantwortlichen unterstellt.
- ⁴ Werden Schutzdienstpflichtige als Kontrollpersonen bezeichnet und sollen diese ihre Aufgaben im Rahmen eines Zivilschutzdienstes erfüllen, so ist dies im Rahmen eines Wiederholungskurses möglich.

Ziffer 7 Kontrollintervall

Die PSK ist mindestens alle 10 Jahre durchzuführen. Es steht den Kantonen frei, bei Bedarf kürzere Intervalle festzulegen.

Ziffer 8 Wegleitung zur PSK

- ¹ Zwingend gemäss Wegleitung zur PSK (Wegleitung PSK 2013) zu erfolgen haben die materielle Kontrolle und die Auswertung der PSK betreffend Betriebsbereitschaft der Schutzräume.
- ² Die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons übermittelt dem BABS die Auswertungen.

4. Abschnitt: Verwendung der Ersatzbeiträge

Ziffer 9 PSK

- ¹ Die Kantone regeln die Kostentragung für die PSK.
- ² Verbleibende Ersatzbeiträge können für die PSK verwendet werden (Art. 22 Abs. 1 Bst. c ZSV).
- ³ Lohnkosten für das im Rahmen der PSK eingesetzte Personal der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen gelten nicht als weitere Zivilschutzmassnahmen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c ZSV und können folglich nicht mit Ersatzbeiträgen beglichen werden.

Ziffer 10 Erneuerung privater Schutzräume

- ¹ Bei privaten Schutzräumen können auf Antrag des Kontrollverantwortlichen die Erneuerung des Belüftungssystems (vgl. Wegleitung zur PSK, Kontrollbereich 4000 der Checkliste PSK) mit Ersatzbeiträgen finanziert werden (Art. 22 Abs. 1 Bst. b ZSV).
- ² Die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons entscheidet über den Antrag des Kontrollverantwortlichen nach Absatz 1.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Ziffer 11

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

1. Oktober 2012 Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Willi Scholl

Direktor